

## Anforderungen an den freiwilligen Vermerk „nachweislich entwaldungsfreie Herkunft“ auf ausgehenden Lieferscheinen von Donau Soja / Europe Soya zertifizierten Sojabohnen und verarbeiteten Sojaprodukten

Wien am 08.08.2023

### Hintergrund

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in Kraft getreten, deren Umsetzung ab dem 29. Dezember 2024 verbindlich ist. Bereits während der 18-monatigen Übergangsphase möchte Donau Soja seine zertifizierten Partner bei der Einhaltung der neuen Regeln im Rahmen von Donau Soja EUDR Pilotprojekten unterstützen.

**Ab Q3 2023** soll auf ausgehenden Lieferscheinen von Donau Soja / Europe Soya zertifizierten Sojabohnen und verarbeiteten Sojaprodukten der freiwillige Vermerk „nachweislich entwaldungsfreie Herkunft“ möglich sein.

- Donau Soja zertifizierte Sojabohnen und verarbeitete Sojaprodukte sowie Europe Soya zertifizierte Sojabohnen erfüllen automatisch die Anforderungen.
- Für Europe Soya zertifizierte verarbeitete Sojaprodukte gelten zusätzliche Anforderungen aufgrund der Möglichkeit der Vermischung mit Approved by Europe Soya (AB-ES)-Qualitäten auf den Stufen vom Sojaerstverarbeitungsbetrieb bis zum Mischfutterwerk im Rahmen des Mengenäquivalenzsystems (siehe Europe Soya Richtlinien, Anhang 05 „Mengenäquivalenzsystem“).

### Zusätzliche Anforderungen für Europe Soya zertifizierte verarbeitete Sojaprodukte (z.B. Sojaschrot, Sojaöl):

### Anwendungsbereich

Die zusätzlichen Anforderungen gelten für Europe Soya zertifizierte Betriebe der folgenden Betriebsstufen:

- Sojahandelsbetriebe (A03)
- Sojaerstverarbeitungsbetriebe (A04),
- Mischfutterwerke (A05) und
- Lebensmittelhersteller (R06a and b).

## Anforderungen

- 1.1. Der ES-zertifizierte Betrieb kann durch Einreichung eines schriftlichen Antrags bei der Donau Soja Organisation die Auslobung „*nachweislich entwaldungsfreie Herkunft*“ für Qualitätsprodukte von Europe Soya beantragen
- 1.2. Wenn das Mengenäquivalenzsystem vom ES-zertifizierten Betrieb und/oder seinen Lieferanten angewendet wird:
  - Dem Antrag sind dokumentierte Nachweise für die entwaldungsfreie Herkunft der „Approved by Europe Soya“ (AB-ES) Sojabohnen und/oder verarbeiteten Produkte beizufügen
  - Die Gültigkeit der Nachweise wird im Einzelfall auf Antrag und nach Prüfung durch das Donau Soja Qualitätsmanagement genehmigt.
  - Auf eingehenden Lieferscheinen für ES-zertifizierte verarbeitete Sojaprodukte (z. B. Sojaschrot und Sojaöl) muss „*nachweislich entwaldungsfreie Herkunft*“ vermerkt sein.
- 1.3. Wenn das Mengenäquivalenzsystem vom ES-zertifizierten Betrieb und seinen Lieferanten NICHT angewendet wird (d. h. getrennter Europe Soya Warenstrom):
  - Der Antrag muss vom Donau Soja Qualitätsmanagement bestätigt werden.
  - Der ES-zertifizierte Betrieb muss einen dokumentierten Nachweis führen, dass der Lieferant von ES-zertifizierten verarbeiteten Sojaprodukten das Mengenäquivalenzsystem nicht anwendet.
- 1.4. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der direkt beauftragten ES-Kontrollen überprüft.

**Gültigkeitsdauer:** vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis die relevanten Anforderungen der neuen DS/ES Richtlinie (Version 2024) anwendbar sind (Ernte 2024).

Bei Klärungsbedarf können Sie sich jederzeit an das Team unseres Qualitätsmanagements wenden.

### **DI Dagmar Gollan**

*Leitung Qualitätsmanagement*

Tel.: +43 664 960 68 66

E-Mail: [gollan@donausoja.org](mailto:gollan@donausoja.org)

### **Daniela Arnberger**

Qualitätssicherung und -  
management

Tel.: +43 (0)1/512 17 44 17

E-Mail: [arnberger@donausoja.org](mailto:arnberger@donausoja.org)